

# Gesetz zu dem Ersten Staatsvertrag vom 14. Oktober 1992 zur Änderung des Staatsvertrages vom 20. Juli 1989 über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit

Inkrafttreten: 28.01.1993  
Fundstelle: Brem.GBl. 1993, 27  
Gliederungsnummer: 225-i-2

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz.

## Artikel 1

Dem in Bremen am 14. Oktober 1992 von der Freien Hansestadt Bremen unterzeichneten [Ersten Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages vom 20. Juli 1989 über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit](#) (Brem.GBl. S. 387 - 225-i-1) wird zugestimmt. Der [Staatsvertrag](#) wird nachstehend veröffentlicht.

## Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.
- (2) Der Tag an dem der Staatsvertrag nach seinem [Artikel 2 Abs. 1](#) in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen bekanntzugeben.

Bremen, den 27. Januar 1993  
**Staatsvertrag**

Der Senat

Erster Staatsvertrag zur Änderung des Staatsvertrages über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit  
(Satellitenfernseh-Staatsvertrag)  
vom 29. Juni/20. Juli 1989

Die Freie Hansestadt Bremen, das Land Hessen, das Land Nordrhein-Westfalen und das Saarland schließen nachstehenden Staatsvertrag:

## **Artikel 1 Änderungen**

Der [Staatsvertrag über die Veranstaltung von Fernsehen über Satellit \(Satellitenfernseh-Staatsvertrag\)](#) vom 29. Juni/20. Juli 1989 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte "gemäß Artikel 1 des Staatsvertrages über die Neuordnung des Rundfunkwesens (Rundfunkstaatsvertrag) vom 1./3. April 1987" gestrichen.

2. Artikel 1 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Die vertragschließenden Länder (im folgenden: die Länder) kommen überein, für einen privaten Fernsehveranstalter nach § 36 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrages vom 31. August 1991 die Vergabe und Nutzung von Kanälen auf nach internationalem Fernmelderecht zur Verfügung stehenden Satelliten gemeinsam zu regeln."

3. In Artikel 2 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender neuer Satz 2 eingefügt: "Sie umfaßt neben dem Nutzungsrecht nach Artikel 1 Abs. 1 auch das Recht, für die Verbreitung dieses Fernsehprogramms ersatzweise oder zusätzlich andere Satellitenkanäle zu nutzen; eine Ausschreibung dieser Satellitenkanäle findet nicht statt." Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

4. In Artikel 2 Abs. 2 erster Halbsatz werden die Worte "Artikel 7 bis 10 des Rundfunkstaatsvertrages" durch die Worte "§§ 3 bis 9, § 19 Abs. 1 Satz 1, §§ 20 bis 22 Abs. 1, §§ 23 bis 27, §§ 31, 32 und 34 des Rundfunkstaatsvertrages" ersetzt.

5. In Artikel 2 Abs. 2 zweiter Halbsatz werden die Worte "(Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages)" durch die Worte "(§ 36 Abs. 2 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrages)" ersetzt.

6. In Artikel 5 Abs. 1 werden die Worte "Artikel 1 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages" durch die Worte "§ 36 Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrages" ersetzt.

7. In Artikel 5 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte "Artikel 12 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages" durch die Worte "§ 30 Abs. 3 des Rundfunkstaatsvertrages" ersetzt.

**Artikel 2**  
**Inkrafttreten, Übergangsbestimmung**

(1) Dieser Staatsvertrag tritt am Tage nach dem Tage in Kraft, an dem die Ratifikationsurkunden der Länder bei der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen hinterlegt worden sind.

(2) Die Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen teilt den Ländern die Hinterlegung der Ratifikationsurkunden mit.